

Allgemeine Verzollungsinstruktion für Geschäftspartner und Spediteure der BLS Cargo AG

- 1 Anwendungsbereich, Ziel und Inhalt**
Diese Verzollungsinstruktion gilt für alle Auslandslieferungen an die BLS Cargo AG. Sie regelt Vertragsabschluss, Abwicklung und Anwendung der Incoterms je nach Vereinbarung.
- 2 BLS Cargo AG als Warenempfängerin**
Die BLS Cargo AG (nachstehend BLS genannt) ist nicht als zugelassene Empfängerin (ZE) beim BAZG eingetragen.
- 3 Verzollungsort und Verzollungsverantwortung**
Die Verzollung erfolgt an der Grenze oder am Spediteurterminal. Verantwortlich ist der Transporteur/Spediteur. Die BLS kann ihm die Verantwortung für die Einhaltung der Verzollungsvorschriften übertragen.
- 4 Unverzollte Lieferungen**
Unverzollte Lieferungen werden von der BLS nicht angenommen. Sollte eine Lieferung dennoch unverzollt erfolgen, trägt der Geschäftspartner die Haftung.
- 5 Registrierungs- und Identifikationsdaten BLS Cargo AG**
ZAZ-Konto: 6079-6
MWST-Nr.: CHE-116.287.061 MWST
UID-Nr.: CHE- 102.187.677
GP-ID (Passar): 1000010533
- 6 Einhaltung AEO-Anforderungen**
Zur Wahrung des AEO-Status der BLS Cargo AG verpflichten sich alle Geschäftspartner und Spediteure, sämtliche sicherheits- und zollrelevanten Vorgaben einzuhalten – einschliesslich korrekter Dokumentation, fristgerechter Verzollung, Transportsicherheit und sofortiger Meldung von Abweichungen. Mitarbeitende sind entsprechend zu schulen. Verstösse können zum Ausschluss führen.
- 7 Erfüllungsort und Gefahrtragung**
Nutzen und Gefahr gehen am im Incoterm definierten Erfüllungsort auf die Käuferin über.
- 8 Dokumentation**
Begleitdokumente sind elektronisch und in Papierform bereitzustellen und müssen am Erfüllungsort gemäss Incoterm vorliegen.
- 9 Einhaltung von Export- und Importvorschriften**
Der Geschäftspartner sorgt bis zum Erfüllungsort gemäss Incoterm für die Einhaltung aller Export-/Importvorschriften und informiert schriftlich über mögliche Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.
- 10 Anwendung der Incoterms**
 - 10.1** Es gelten ausschliesslich die offiziellen Incoterms® gemäss dem aktuellen Regelwerk der Internationalen Handelskammer (ICC).
 - 10.2** Modifizierte Klauseln werden nicht akzeptiert. Abweichungen müssen ausdrücklich und schriftlich vor Bestellung vereinbart werden.
- 11 Bestimmungen für EXW**
Der Incoterm® EXW darf im internationalen Warenverkehr der BLS weder angewendet noch deklariert werden.
- 12 Bestimmungen für Incoterms® 2020 FCA:**
 - a. Die Käuferin übernimmt alle Kosten ab dem benannten Ort, einschliesslich Transport-, Versicherungs- und Zollkosten sowie öffentliche Abgaben.
 - b. Der Geschäftspartner sorgt dafür, dass die Güter ordnungsgemäss verpackt und am benannten Ort an den ersten Frachtführer übergeben werden.
 - c. Der Geschäftspartner trägt die Verantwortung und Kosten für die Exportverzollung.
 - d. Sobald die Sendung abholbereit steht, wird die Zollfachstelle BLS zoll@bls.ch mit der Abholung beauftragt. Sämtliche Versanddokumente (Lieferschein, Rechnung, ABD etc.) sind dem Auftrag anzuhängen.
- 13 Bestimmungen für DAP und DDP**
 - 13.1 Incoterms® 2020 DAP:**
 - a. Der Geschäftspartner trägt die Verantwortung und die Kosten für den Transport und die Exportverzollung im Versendungsland.
 - b. Die Importverzollung in der Schweiz wird ausschliesslich durch den beauftragten Verzollungspartner der BLS durchgeführt. Sämtliche Versanddokumente senden Sie hierfür bitte an:
DHL Freight AG
An: DHLFreightKAD.CH@dhl.com
Cc: zoll@bls.ch
 - c. Der Geschäftspartner kann die Export- und Transportkosten der BLS weiterverrechnen, sofern dies vorgängig vertraglich vereinbart wurde.
 - 13.2 Incoterms® 2020 DDP:**
 - a. Der Geschäftspartner trägt die Verantwortung und Kosten für den Transport und sämtliche Export/Import-Formalitäten.
 - b. Die BLS tritt auf der Zollanmeldung nur als (Waren-) Empfängerin und nicht als Importeurin auf.
 - c. Weder das ZAZ-Konto noch die MWST-Nummer oder die UID-Nummer der BLS dürfen deklariert werden.
 - d. Der Geschäftspartner tritt als Importeur auf und trägt die vollständige Verantwortung für die Verzollung.
- 14 Exportlieferungen der BLS an Geschäftspartner**
Exportlieferungen erfolgen grundsätzlich gemäss Incoterms® 2020 DAP – benannter Bestimmungsort. Die BLS übernimmt Transport und Exportverzollung bis zum benannten Ort im Bestimmungsland. Sämtliche Importformalitäten im Bestimmungsland erfolgen durch den Geschäftspartner.
- 15 Anforderungen an Speditionspapiere & Zollanmeldung**
Speditionsdokumente, Zollanmeldung und Rechnung müssen den Namen des Geschäftspartners sowie die BLS-Bestellnummer enthalten. Fehlen diese Angaben, behält sich die BLS das Recht vor, die Dokumente zurückzuweisen.
- 16 Zolltarifnummer bei der Importverzollung**
 - 16.1** Die auf den Versanddokumenten angegebene Zolltarifnummer ist verbindlich.
 - 16.2** Ist keine Zolltarifnummer vermerkt, hat der beauftragte Spediteur vor der Importverzollung Rücksprache mit der Zollfachstelle BLS zu halten.
- 17 Provisorische Verzollungen**
Provisorische Verzollungen sind mit Fristablauf und Begründung zu melden. Änderungen des Verzollungsstatus von "Provisorisch" auf "Definitiv" müssen der Zollfachstelle BLS zeitnah gemeldet werden.
- 18 Rückfragen**

| | |
|--|---|
| BLS AG Zollfachstelle BLS (BMBP) Freiburgstrasse 130 3001 Bern E-Mail: zoll@bls.ch | Rechnungsadresse BLS Cargo AG Kreditoren Freiburgstrasse 130 3001 Bern KreditorenCargo@bls.ch |
|--|---|